



Im Alter jeden Rappen zusammenkratzen müssen, ist nicht angenehm.

Foto: Daniela Clemenz

Ergänzungsleistungen: Schenken rächt sich

Reichen im Alter die AHV und die angesparten Vorsorgegelder nicht, um den Existenzbedarf zu decken, sollen Ergänzungsleistungen helfen. Aber auf 2021 wurden die Bestimmungen verschärft. Dadurch wird es schwierig mit Schenkungen und stehengelassenen Darlehen.



Foto: zVg

◀ **UNSERE
AUTORIN**
Kathrin Saner,
SBV Agriexpert,
Brugg

Ergänzungsleistungen sind dazu da, bei AHV- und IV-Bezügern die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und dem Bedarf zu decken. Seit dem 1. Januar 2021 hat nur noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wer ein Vermögen von weniger als 100 000 CHF (Alleinstehende) respektive weniger als 200 000 CHF (Ehepaare) verfügt. Bei der Ermittlung, ob das Vermögen diese Grenze übersteigt,

werden selbst-bewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt. Wohnrechte und Mietverträge gelten aber nicht als selbst-bewohntes Wohneigentum. Bei der Hofübergabe getroffene Entscheidungen haben also Einfluss auf die Bezugsmöglichkeiten von Ergänzungsleistungen.

Häufig lassen Abtreter zur Finanzierung der Hofübergabe grössere Darlehen zu Gunsten des Übernehmers ste-

SCHNELL GELESEN

Mit der Revision der Ergänzungsleistungen wurde auf 2021 eine Vermögensgrenze eingeführt.

Für Ehepaare beträgt die Vermögensgrenze 200 000 CHF, für Ledige 100 000 CHF.

Vermögensverzehr zählt neu zu den Einnahmen, wenn das Vermögen eines Ehepaars den Freibetrag von 50 000 CHF übersteigt.

Ein Vermögensverzicht wird bei der Berechnung mitberücksichtigt – und zwar auch auf der Einnahmeseite.

Rückerstattungspflicht: Nach dem Tod müssen die Erben die EL-Leistungen aus dem Nachlass zurückerstatten. Die Freigrenze liegt bei 40 000 CHF.

Vermögen von 65 000 CHF so beträgt ihr anrechenbares Vermögen (nach Abzug Freibetrag 30 000 CHF) noch 35 000 CHF. Davon wird dem Rentner 1/10 an das jährliche Einkommen angerechnet, also 3 500 CHF.

VERZICHT AUF VERMÖGENSWERTE

Ebenfalls als Einnahmen angerechnet werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Der Vermögensverzicht kann dabei auf verschiedene Weise entstehen:

- Verzicht auf Einkommen: beispielsweise die Auflösung eines Wohnrechts ohne Entschädigung oder der Verzicht auf die Erträge eines Gewinnanspruchsrechts

• übermässiger Vermögensverbrauch: Dieser liegt vor, wenn eine Person mehr als 10 % respektive bei Vermögen bis 100 000 CHF mehr als 10 000 CHF ihres Vermögens pro Jahr verbraucht

• Verzicht auf Vermögenswerte, die ohne gleichwertige Gegenleistung veräussert wurden

Ein Verzicht bei Veräusserung entsteht, wenn die Gegenleistung weniger als 90 % der Leistung entspricht. Bei Liegenschaften ist dabei vom Verkehrswert auszugehen, es sei denn, es besteht von Gesetzes wegen Anspruch zu einem anderen Wert.

Die Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert an einen selbstbewirtschaftenden Nach-

hen. Obwohl dieses Geld nicht frei verfügbar ist, stellt es dennoch einen Vermögensbestandteil der Abtreter dar.

Das Vermögen der abtretenden Generation kann zusammen mit einem Hofübergabedarlehen schnell einmal die Vermögensgrenzen übersteigen, und dann hat das Bauernrentnerpaar kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

Wichtig ist also, bei der Hofübergabe ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die abtretende Generation genügend flüssige Mittel erhält. Planen Sie die Tilgung der Darlehen so, dass die Abtreter bis sie die Vermögensgrenze erreichen, ihren Lebensbedarf ohne Ergänzungsleistungen decken können.

WAS ZÄHLT ZUM LEBENSBEDARF?

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen dem Einkommen des Rentners und dem vom Gesetz vorgegebenen Lebensbedarf. Der Lebensbedarf (ohne Miete) beträgt für Alleinstehende 19 610 CHF und für Ehepaare 29 415 CHF.

Auf der Seite der Einnahmen wird neu ein Vermögensverzehr angerechnet, wenn das Vermögen den Freibetrag von 30 000 CHF (Alleinstehende) respektive 50 000 CHF (Ehepaare) übersteigt. Bei selbst bewohnten Liegenschaften wird nur der 11 250 CHF übersteigende Wert zum Vermögen gezählt (in Ausnahmefällen bis zu 300 000 CHF).

Hat eine alleinstehende Person ohne Wohneigentum also beispielsweise ein

VERMÖGENSZICHT UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Jahr	Barvermögen (CHF)	Darlehen (CHF)	Verzichtsvermögen (CHF)	anrechenbares Vermögen (CHF)	als Einnahmen angerechneter Vermögensverzehr (CHF)
2021	80 000	150 000	250 000	480 000	
2022	75 000	138 000	240 000	453 000	
2023	70 000	126 000	230 000	426 000	
2024	65 000	114 000	220 000	399 000	
2025	60 000	102 000	210 000	372 000	
2026	55 000	90 000	200 000	345 000	
2027	50 000	78 000	190 000	318 000	
2028	45 000	66 000	180 000	291 000	
2029	40 000	54 000	170 000	264 000	
2030	35 000	42 000	160 000	237 000	
2031	30 000	30 000	150 000	210 000	
2032	25 000	18 000	140 000	183 000	13 300
2033	14 000	6 000	130 000	150 000	10 000
2034	0	0	120 000	120 000	7 000
2035			110 000	110 000	6 000
2036			100 000	100 000	5 000
2037			90 000	90 000	4 000
2038			80 000	80 000	3 000
2039			70 000	70 000	2 000
2040			60 000	60 000	1 000
2041			50 000	50 000	0

Landfreund; Quelle: SBV Agriexpert, 2021

△ 2033 ist das Mietdarlehen aufgebraucht. Die Abtreter müssen fortan Miete bezahlen. Auf das Verzichtsvermögen wird weiterhin ein fiktives Einkommen aufgerechnet. So gerät das Bauernpaar in finanzielle Bedrängnis. Ausführliche Erklärungen finden Sie auf Seite 14.



△ Bei der Hofübergabe auf einen angemessenen Kaufpreis zu verzichten, kann zur Armutsfalle werden.

kommen stellt eine solche gesetzlich begründete Ausnahme dar.

Häufigste Arten von Vermögensverzicht bei der Hofübergabe sind:

- wenn das Inventar vollumfänglich zum Buchwert statt zum Nutzwert übertragen wurde
- Verzicht auf die Erhöhung des Kaufpreises, wenn es während den letzten zehn Jahre vor der Hofübergabe zu grösseren Investitionen kam, wie Zukauf von Land oder dem Neubau einer Remise (nach Art. 18 BGG)
- wenn Kleinbetriebe, die keine landwirtschaftlichen Gewerbe mehr sind, statt zum Verkehrswert dennoch zum Ertragswert oder einem anderen Vorzugspreis an Nachkommen oder eine andere Person übertragen werden

GROSSZÜGIGKEIT RÄCHT SICH

Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde, werden jährlich um 10 000 CHF reduziert. Wird also beispielsweise 2021 eine Schenkung von 100 000 CHF gemacht, so werden dem Schenkenden im Jahr 2022 noch 90 000 CHF bei der Ermittlung des jährlichen Einkommens angerechnet.

Grosse Schenkungen wirken sich also über eine lange Zeit auf das rechnerische Einkommen eines Abtreterers aus. So kommt es, dass unter Umständen keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, obwohl der Abtreter aufgrund seiner Vermögenssituation dazu berechtigt wäre.

DARLEHEN FÜR NACHFOLGER

In der Tabelle Seite 13 finden Sie ein Beispiel mit Vermögensverzicht. Landwirt Hans Muster hat seinen Landwirtschaftsbetrieb 2021 an eines seiner Kin-

der verkauft. Dabei hat er ein Darlehen von 280 000 CHF stehen lassen. Davon wird ihm alljährlich die Wohnungsmiete für das Stöckli abgezogen (Mietdarlehen).

Darüber hinaus hat der Landwirt vor der Hofübergabe in eine Wohnhaussanierung investiert. Bei der Hofübergabe wurden davon 250 000 CHF nicht zum dem Kaufpreis angerechnet, wie dies laut Artikel 18 BGG vorgeschrieben wäre. Der Abtreter verzichtete zugunsten des Übernehmers auf die Kaufpreiserhöhung – was einer Schenkung gleichkommt.

Über die AHV-Rente hinaus benötigt das Ehepaar Muster aber jährlich 5 000 CHF zur Deckung ihres Lebensbedarfs. Den höheren Verbrauch finanzieren sie zu Beginn aus ihrem Barvermögen. Als diese Barreserven knapp werden, möchten sie Ergänzungsleistungen beziehen. Der Vermögensverzicht zählt jedoch als Einnahmen (angerechneter Vermögensverzehr). Wenn das Mietdarlehen aufgebraucht ist (2034) und die Abtreter die Miete fortan bezahlen müssen, geraten Sie in finanzielle Bedrängnis. Aufgrund des Verzichtsvermögens sind sie gezwungen ihr Barvermögen fast vollständig aufzubauchen.

Zudem wird bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen aufgrund des Vermögensverzichts weiterhin ein Betrag als fiktive Einnahmen angerechnet, wodurch die ausbezahlten Ergänzungsleistungen reduziert werden. Ohne Schenkung wäre das abtretende Ehepaar nicht gleichermassen in Bedrängnis geraten, weil einerseits das Mietdarlehen länger ausgereicht hätte und andererseits mehr Barvermögen vorhanden gewesen wäre.

Grafik: Stephan Naus

RÜCKERSTATTUNG AUS NACHLASS

Neu besteht zudem eine Rückerstattungspflicht – auch für rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen. Ergänzungsleistungen, die eine Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod erhielt, müssen aus deren Nachlass zurückbezahlt werden. Bei Ehepaaren wird die Rückzahlung erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten fällig.

Die Rückerstattungspflicht betrifft nur den Nachlass, der den Freibetrag von 40 000 CHF übersteigt. Fällt der Nachlass kleiner aus, besteht keine Rückerstattungspflicht.

Die Regelung gilt nur für Ergänzungsleistungen, die nach dem 1. Januar 2021 bezogen wurden. Der Nachlass wird anhand der Steuergesetzgebung des Wohnsitzkantons bewertet. Grundstücke werden dabei zum Verkehrswert berücksichtigt, ausser in der Landwirtschaft, wo per Gesetz ein Anspruch zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen zum Ertragswert besteht.

© daniela.clemenz@landfreund.ch

VORSORGEUMFRAGE

Machen Sie mit

Wie es um Ihre Altersvorsorge bestellt ist, wollen zwei Studenten der HAFL im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten erfahren. Der Aufbau von Altersguthaben oder das Einrichten von Wohnrechten beeinflussen die Weiterentwicklung des Betriebs und das Wohlbefinden der Generationen untereinander. Deshalb richtet sich die Umfrage nicht nur an die abtretende Generation, sondern auch an die zurzeit tätige Betriebsleitung ebenso wie an die zukünftigen Übernehmer. Machen Sie mit, denn es gibt auch tolle Preise zu gewinnen. Die Umfrage können Sie mit dem QR-Code bequem auch mit dem Smartphone ausfüllen. Wenn Sie den Fragebogen nicht online beantworten wollen, schicken wir Ihnen diesen gerne per Post zu. LANDfreund, Telefon: 031 915 00 10, E-Mail: redaktion@landfreund.ch



HEFT+

Mit dem Smartphone QR-Code scannen und direkt im Fragebogen starten.